

Nutzungsordnung

für die Teilnahme am Carsharing MerzigMobil

Beschlossen am: 27. März 2025



Nutzungsberechtigte/r:

(Unterschrift)

Loginname (Buchungsprogramm)

1. Teilnehmende, Nutzungsberechtigte und Fahrende

- 1) **Teilnehmende** sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins MerzigMobil, im Folgenden Verein genannt.
- 2) **Nutzungsberechtigte** sind, sofern die Voraussetzungen (Ziff. 2) erfüllt sind:
 - a. alle Teilnehmenden des Vereins,
 - b. bei Personengemeinschaften alle dauernd im Haushalt lebenden Personen, (inkl. deren Kinder und nahen Verwandten selbst wenn diese außerhalb wohnen) sofern sie als Nutzungsberechtigte eingetragen sind,
 - c. bei juristischen Personen bis zu zehn schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person benannte natürliche Personen, die als Nutzungsberechtigte eingetragen sind.
- 3) **Fahrende** sind Dritte, denen es in Ausnahmefällen möglich ist, für eingetragene Nutzungsberechtigte ein Fahrzeug des Vereins zu fahren.
- 4) Voraussetzung ist, dass sich die Nutzungsberechtigten vor Beginn der Fahrt davon überzeugen, dass der:die Fahrende eine gültige Erlaubnis zum Fahren des Fahrzeugs besitzt und vorweisen kann.
- 5) In jedem Fall aber trägt der:die Teilnehmende die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden und Verstöße gegen die Nutzungsordnung.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- 1) der:die Teilnehmende die Einlage auf ein Konto des Vereins eingezahlt hat. Über Ausnahmen, insbesondere über die ratenweise Einzahlung der Einlage, entscheidet der Vorstand.
- 2) der:die Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung in ihrer aktuellen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat.
- 3) der:die Fahrende eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt. Für die jeweils jüngsten Fahrenden ist die Teilnahme an "Begleitendes Fahren" obligatorisch.
- 4) das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum reserviert ist.

3. Einlage

- 1) Die Höhe der Einlage beträgt derzeit 600 € pro Mitglied des Vereins.
- 2) Die Einlagen werden nicht verzinst.
- 3) Erlischt die Mitgliedschaft im Verein wird die Einlage innerhalb von drei Monaten zurückerstattet. Sollte das Reinvermögen des Vereins geringer sein als die Summe der Einlagen wird anteilig ausbezahlt.

4. Nutzungsbedingungen

- 1) Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das Vereins-Buchungsprogramm.
- 2) Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten.
- 3) Mit der Buchung erwirbt der:die Teilnehmer:in das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife (Ziff. 5).
- 4) Nach jeder Fahrt sind in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen:
 - a. der End-Kilometerstand, die gefahrenen Kilometer und die Nutzungszeit
 - b. Festgestellte neue Schäden, Beanstandungen oder besondere Vorkommnisse sind im Formular (Schäden / Sicherheitsmängel (grün)) zu vermerken und umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
- 5) Wer ein Fahrzeug nutzt, ohne es für diese Zeit reserviert zu haben (Überziehung von mehr als 15 Minuten, Fahren von mehr als 15 Minuten vor Buchungsbeginn, Fahren mit einem anderen Auto als dem gebuchten, Fahren ganz ohne Buchung)
 - a. informiert unverzüglich eine:n etwaige:n Nachnutzer:in (Tel-Nr. lt. Buchungsprogramm),
 - b. trägt alle evtl. den Nachnutzern für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten (Taxi oder Ähnliches). Diese sind möglichst gering zu halten.
- (6) Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nachzubuchen.
- (7) Wer durch unsachgemäßes (z.B. nicht abgeschaltetes Licht führt zur Entladung der Batterie) oder regelwidriges Verhalten einen Serviceeinsatz verursacht, trägt die anfallenden Kosten, mindestens jedoch 25 € (Servicepauschale).

5. Nutzungstarif, Abrechnung und Zahlungsfristen

- 1) Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Zeit- und einem Kilometertarif.
- 2) Der Kilometertarif ist gestaffelt: Grundsätzlich gilt Tarif 1 pro gefahrenen Kilometer.
- 3) Werden pro zusammenhängendem Buchungszeitraum mehr als 300 km gefahren, gilt für jeden Folgekilometer Tarif 2 pro Kilometer.
- 4) Zur Höhe der Tarife siehe Tabelle, Tarife und Gebühren im Anhang.
- 5) In den km-Tarifen sind die Tank- /Ladekosten enthalten.
- 6) Gebuchte Zeiten können kostenfrei storniert werden, wenn sie mehr als 12 Stunden nach dem Zeitpunkt der Stornierung liegen. Andernfalls sind die Zeiten zu bezahlen, es sei denn sie werden von einem:r anderen Nutzer:in wieder belegt.
- 7) Zum Ende jeden Quartals wird eine Abrechnung erstellt. Jede:r Teilnehmer:in erhält eine Rechnung über die Nutzungen im Quartal und einen Kontoauszug mit den eingereichten Belegen und den Zahlungen. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Abrechnungsunterlagen kein Widerspruch, so gelten diese als anerkannt (das Druckdatum des Kontoauszugs entspricht dem Versanddatum).
- 8) Die Abbuchung erfolgt per SEPA-Lastschrift. Ein Lastschriftmandat ist obligatorisch. Über Ausnahmen, insbesondere über die ratenweise Begleichung von Ausständen, entscheidet der Vorstand.
- 9) Bei Rücklastschriften wird der:die Teilnehmer:in persönlich informiert. Wenn er:sie innerhalb von drei Tagen nicht erreichbar ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung, in der um Aufklärung und Begleichung des offenen Betrages innerhalb von 10 Tagen gebeten wird.
- 10) Erfolgt binnen dieser Frist keine Reaktion, wird eine Mahnung mit 20 € Mahngebühr und Zahlungsfrist von 14 Tagen per Einschreiben verschickt.
- 11) Erfolgt bis zum Ablauf der ersten Frist keine Reaktion, wird der:die Teilnehmende vom Vorstand suspendiert.
- 12) Gegebenenfalls wird ein Mahnverfahren eingeleitet und der Vorstand beantragt einen endgültigen Ausschluss des:der Teilnehmers:in in der nächsten Mitgliederversammlung.

6. Schäden und Bußgelder

- 1) Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind in das Fahrtenbuch einzutragen und sofort dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- 2) Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder Ähnliches aus, muss der:diejenige, der:die den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich ein Mitglied des Vereinsvorstands informieren. Ebenso sind alle, die das Fahrzeug nach ihm:ihr gebucht haben zu informieren (Tel.-Nr. im Buchungs-programm).
- 3) Wer einen Schaden verursacht oder Bußgelder auslöst, trägt alle dem Verein entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dazu gehört z.B. auch ein reparaturbedingter Ausfall von Nutzungszeiten.
- 4) Bei einem verschuldeten Schaden, der von der Haftpflichtversicherung übernommen wird, beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber dem Verein, unabhängig von den in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarten Konditionen, 500 € pro Haftpflichtschaden.
- 5) Während der Nutzungszeit entstandene Schäden, deren Verursacher:in nicht ermittelt oder herangezogen werden kann, gehen bis zur Höhe der Selbstbeteiligung zu Lasten des:der jeweiligen Nutzers:in, unabhängig davon, ob ein eigenes Verschulden vorliegt.
- 6) Bei geringfügigen Schäden (Bagatellschäden) entscheidet der Vorstand, ob oder in welchem Umfang eine Reparatur erforderlich und (ökonomisch und ökologisch) sinnvoll ist und ob oder in welcher Höhe eine Ausgleichszahlung an den Verein zu zahlen ist.
- 7) Der:die betroffene Nutzer:in ist hierzu zu hören.
- 8) Bußgelder, die nicht einem Nutzungsberechtigten zuzuordnen sind, werden von dem Verein getragen.

7. Haftungsausschluss

- 1) Die Fahrzeuge werden vom Verein regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft.
- 2) Jede:r Nutzer:in hat sich jedoch selbst vor Fahrtantritt von der Sicherheit und der Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs zu überzeugen.
- 3) Gleiches gilt bei der Nutzung von Zubehör wie Kindersitzen und Gepäckträgern.
- 4) Gibt der Zustand des Fahrzeuges vor Fahrtbeginn und während der Nutzung Anlass zum Zweifel an der Fahrtauglichkeit, so ist der Vorstand unverzüglich darüber zu informieren. Er entscheidet darüber, ob bzw. wie das Fahrzeug weiter genutzt werden darf.
- 5) Der Verein haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass
 - a. ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist,
 - b. die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.
- 6) Personen, die im Auftrag des Vereins Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

8. Fahrzeugzugang

- 1) Die Schlüssel für die Fahrzeuge sind in Schlüsselsafes hinterlegt.
- 2) Die Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren und dürfen nicht in die Hände Unbefugter gelangen.
- 3) Bei Verlust ist unverzüglich der Vorstand zu informieren.
- 4) Vor der ersten Nutzung erhält jedes ordentliche Mitglied eine Einweisung zu den Fahrzeugen und die Tresorcodes.
- 5) Schäden, die dem Verein aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom:von der betreffenden Teilnehmenden zu tragen.

9. Datenschutz

- 1) Die Teilnehmenden, Nutzungsberechtigten und Fahrenden erkennen die Datenschutzordnung des Vereins in ihrer jeweiligen Fassung an.
- 2) Sie sind insbesondere damit einverstanden, dass
 - a. der Verein die mit der Beitrittserklärung erhobenen und im laufenden Betrieb anfallenden personenbezogenen Daten für vereinsinterne Zwecke speichert und verarbeitet. Dazu zählen insbesondere die Organisation und geregelte Abwicklung des Carsharing-Betriebes und die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften gemäß der Datenschutzordnung des Vereins in der jeweils aktuellen Fassung.
 - b. diese Daten unter Beachtung der Regelungen des Datenschutzes im Rahmen der gewöhnlichen Arbeit des Vereins, vor allem zu Abrechnungs-, Buchhaltungs- oder Versicherungszwecken, an Dritte weitergegeben werden.
 - c. die Führerscheine für die Überprüfung einer gültigen Fahrerlaubnis nach § 21 StVG kopiert und die Daten gespeichert werden.

10. Sonstige Regelungen

- 1) Bei der gemeinsamen Nutzung können immer auch Irritationen und Konflikte entstehen. Diese sind möglichst zeitnah und direkt anzusprechen. Wenn eine direkte Klärung nicht möglich ist, kann der Vorstand als vermittelnde Instanz hinzugezogen werden.
- 2) Ist der Tank eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist das Fahrzeug vor der Rückgabe mindestens halb voll zu tanken. Tanken wird mit einer Gutschrift von 10 Kilometern belohnt.
- 3) Das Fahrzeug ist sauber zu halten. Bei starker Verschmutzung während einer Nutzung (z.B. durch Transporte oder Fahren auf unbefestigten Straßen) ist der Innenraum auszusaugen und das Fahrzeug ggfs. auch außen zu reinigen.
- 4) Hunde sind im Laderaum zu platzieren und zu sichern. Die Verantwortung hierfür trägt der:die Nutzer:in. Ebenso ist er:sie verantwortlich für die Entfernung eventueller Verunreinigungen (z.B. Haare).
- 5) Wird ein Fahrzeug bereits mit groben Verunreinigungen übernommen, ist der:die vorherige Nutzer:in zu kontaktieren. Wenn der Konflikt nicht selbstständig gelöst werden kann, ist der Vorstand als vermittelnde Instanz zu kontaktieren.
- 6) Die fahrberechtigten Nutzenden verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise.
- 7) In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.
- 8) Mit der Ausleihe eines Fahrzeugs erkennen die fahrberechtigten Nutzenden die Nutzungsordnung in der aktuellen Fassung an.

Stand: 27. März 2025